

Satzung über die Städtische Wirtschaftsschule Nürnberg (WirtschaftsschulS – WSchS)

Vom 15. Juli 2002 (Amtsblatt S. 442),

geändert durch Satzung vom 12. Juni 2018 (Amtsblatt S. 257)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 27 Abs. 2 Satz 1 und Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen i. d. F. d. Bek. vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2002 (GVBl. S. 32) und auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Widmung
- § 2 Aufnahme
- § 3 Unterricht und Prüfung
- § 4 In-Kraft-Treten

§ 1

Widmung

Die Stadt Nürnberg betreibt und unterhält die Städtische Wirtschaftsschule als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i. d. F. d. Bek. vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, ber. S. 633) und der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung) vom 25. August 1983 (GVBl. S. 971) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme richtet sich nach der Wirtschaftsschulordnung.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Bewerber für die zweistufige Wirtschaftsschule die Aufnahmekapazität der Schule, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.
- (3) Die Auswahl für die zweistufige Wirtschaftsschule erfolgt nach den Leistungsnachweisen (Zeugnissen), die von den Bewerbern vorgelegt werden. Es wird eine numerische Reihenfolge aller Bewerber aufgestellt, die aus dem Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sowohl aus dem Zeugnis über den qualifizierenden als auch über den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule gebildet wird. Das Ergebnis wird auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.
- (4) Von der Platzziffernfolge kann im Einzelfall aus gewichtigen Gründen, insbesondere aus sozialen oder familiären Gründen, abgewichen werden. Die Zahl der so zu berücksichtigenden Fälle darf 10 % der aufzunehmenden Schüler nicht übersteigen.
- (5) Über die Aufnahme in die Wirtschaftsschule entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit dem Amt für Berufliche Schulen.

§ 3

Unterricht und Prüfung

Unterricht und Prüfung richten sich nach der Wirtschaftsschulordnung.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 24.07.2002